

von Gdansk hatten verschiedene Themen der Rechtsverwirklichung zum Gegenstand.

Minister Heusinger wurde vom Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Polen, Pjotr Jaroszewicz, zu einem Gespräch empfangen. Weitere Unterredungen hatte er mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts und mit dem Generalstaatsanwalt der Volksrepublik Polen.

Auf Einladung des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Heinrich Toeplitz, weilte eine Delegation des Obersten Gerichts der Ungarischen Volksrepublik unter Leitung von Präsident Dr. Ödön Szakács vom 26. August bis 2. September 1975 zu einem Studienaufenthalt in der DDR.

Der Besuch diente dem weiteren Erfahrungsaustausch

über Probleme der Leitung der Rechtsprechung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafrechtsprechung, der Erörterung aktueller Fragen der gerichtlichen Tätigkeit sowie der Information über die Novellen zum StGB und zur StPO und die neue Zivilgesetzgebung der DDR. Am Stadtgericht Berlin und am Bezirksgericht Rostock fanden Aussprachen mit Mitgliedern der Präsidien beider Gerichte statt. Im VEB Seeverkehr und Hafengewirtschaft Rostock hatten die ungarischen Juristen Gelegenheit, sich über Probleme und Erfolge der Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit zu informieren.

Die Delegation wurde vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, sowie vom Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. Josef Streit, zu freundschaftlichen Gesprächen empfangen.

Fragen und Antworten

In welchem Umfang ist der wegen eines Körperverletzungsdelikts auf Bewährung Verurteilte nach § 33 Abs. 3 StGB zur Wiedergutmachung zu verpflichten?

Nach § 33 Abs. 3 StGB ist der Straftäter, der materielle Schäden verursacht hat, zur Wiedergutmachung durch Schadenersatzleistung zu verpflichten. Das Gericht hat daher zu prüfen, ob ein materieller Schaden verursacht wurde und in welchem Umfang Ersatz zu leisten ist. Unter der Bezeichnung „Schäden“ sind nach § 336 Abs. 1 ZGB, der die geltende Rechtsauffassung hierzu zum Ausdruck bringt, alle materiellen Nachteile zu verstehen, die dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung eines anderen entstehen. Dazu zählen Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigung des Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen Einkünfte.

Vermindert sich bei einem an seiner Gesundheit Geschädigten das Einkommen oder ergeben sich für ihn durch vorübergehende oder dauernde Behinderung erhöhte Aufwendungen, besteht allgemein Klarheit darüber, daß es sich hierbei um materielle Schäden handelt, zu deren Ersatz der Schädiger verpflichtet ist. Das betrifft auch den Ersatz der von der Sozialversicherung dem Geschädigten gewährten Geldleistungen in Form von Krankengeld, ärztlichen Behandlungskosten, Kuren usw. sowie Lohnausgleichszahlungen des Betriebes.

Fragen über das Vorliegen eines materiellen Schadens sind aber in den Fällen aufgetreten, in denen der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur im beschränkten Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann oder in denen durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird. Erreicht also diese Beeinträchtigung eine bestimmte Schwere, dann steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Ausgleichs zu (§847 BGB; nach dem 1. Januar 1976: § 338 Abs. 3 ZGB). Der Geschädigte soll durch einen finanziellen Ausgleich die Möglichkeit erhalten, sich durch zusätzliche Mittel einen entsprechenden Ausgleich an Lebensinhalt zu schaffen. Er dient dazu, den Gesundungsprozeß des Geschädigten zu fördern (vgl. M. P o s c h in NJ 1974 S. 730).

Die Einbeziehung eines solchen Ausgleichs in die Wiedergutmachungsverpflichtung des Straftäters nach § 33 Abs. 3 StGB dient einer noch besseren Gewährleistung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger. Sie erhöht gleichzeitig auch den Erziehungscharakter der mit der Verurteilung auf Bewährung auszusprechenden Wiedergutmachungsverpflichtung. U.P.

Darf das Gericht bei nachträglicher Änderung der Vermögensverhältnisse des Verurteilten die im Urteil festgelegten Fristen zur Wiedergutmachung des Schadens durch Beschluß ändern?

Eine Änderung der auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Satz 2 StGB festgesetzten Fristen ist weder durch einen

Beschluß noch auf andere Weise zulässig. Die Fristen zur Wiedergutmachung des Schadens sind Bestandteil der Urteilsformel, und das Gericht erster Instanz kann sie deshalb nicht abändern. Davon geht auch § 13 Abs. 1 Satz 3 der 1. DB zur StPO aus, wonach diese Fristen bei der gerichtlichen Kontrolle der Erfüllung einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens zu beachten sind.

Die strikte Bindung an sein Urteil verpflichtet das Gericht, bei der Festlegung und Ausgestaltung der Verpflichtungen und Auflagen einschließlich der Bemessung von Fristen sehr sorgfältig zu verfahren und nur solche Maßnahmen auszusprechen, die zwar anspruchsvolle, aber auch realisierbare Anforderungen an den Angeklagten enthalten.

Ändern sich nachträglich die Vermögensverhältnisse, von denen das Gericht bei der Festsetzung der Fristen für die Wiedergutmachung des Schadens ausgegangen ist, zuungunsten des Angeklagten, ist diese Tatsache bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung von Sanktionen wegen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung zu berücksichtigen. Die nachträgliche Änderung der Verhältnisse ist für die Entscheidung der Frage bedeutsam, ob der Angeklagte die ihm auferlegte Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens vorsätzlich verletzt hat. Dabei ist das Ausmaß der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Angeklagten zu demjenigen Teil des Schadens in Beziehung zu setzen, den der Angeklagte entgegen seiner Verpflichtung nicht wiedergutmacht hat.

Diese Gesichtspunkte sind sowohl bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit (§35 Abs. 4 Ziff. 2 StGB; §344 Abs. 2 StPO) als auch bei der Entscheidung zu beachten, ob der Angeklagte wegen der Nichterfüllung einer Verpflichtung zu verwarnt und die Leistung von unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit anzuordnen ist (§ 35 Abs. 5 StGB; § 342 Abs. 5 StPO). H.W.

Ist es zulässig, einem auf Bewährung Verurteilten nach Verkündung des Urteils weitere Verpflichtungen gemäß § 33 Abs. 3 oder 4 StGB aufzuerlegen (z. B. wenn Schwierigkeiten während des Bewährungs- und Erziehungsprozesses auf treten)?

Bei der Verurteilung eines Angeklagten sind neben den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und weiteren Maßnahmen im Urteil auszusprechen (vgl. §§ 241 Abs. 1, 242 Abs. 2 StPO). Die in § 33 Abs. 3 und 4 StGB vorgesehenen Verpflichtungen und Auflagen sind Bestandteil der Verurteilung auf Bewährung und dienen dazu, die erzieherische Wirksamkeit dieser Strafe zu erhöhen. Daraus folgt, daß sie nicht selbständig ausgesprochen werden können, sondern immer zusammen mit dem Anspruch der Bewährungszeit und der angedrohten Freiheitsstrafe im Urteil festgelegt werden müssen.